

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2385 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 2015****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in der Russischen Föderation**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Vorläufige Maßnahmen**

- (1) Am 4. Juli 2015 führte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1081 ⁽²⁾ (im Folgenden „vorläufige Verordnung“) einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in der Russischen Föderation (im Folgenden „Russland“) ein.
- (2) Die Einleitung des Verfahrens erfolgte am 8. Oktober 2014 auf einen Antrag hin, den die Unternehmen AFM Aluminiumfolie Merseburg GmbH, Alcomet AD, Eurofoil Luxembourg SA, Hydro Aluminium Rolled Products GmbH und Impol d.o.o. (im Folgenden „Antragsteller“) am 25. August 2014 im Namen von Herstellern einreichten, auf die mehr als 25 % der Unionsgesamtproduktion von Aluminiumfolien entfallen. Die mit dem Antrag vorgelegten Anscheinsbeweise für das Dumping bei der genannten Ware und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung des Verfahrens.

2. Weiteres Verfahren

- (3) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt wurde (im Folgenden „vorläufige Unterrichtung“), übermittelten mehrere interessierte Parteien schriftliche Stellungnahmen, in denen sie ihre Meinungen zu den vorläufigen Feststellungen darlegten. Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten Gelegenheit zur Anhörung.
- (4) Das Hinzuziehen des Anhörungsbeauftragten in Handelsverfahren wurde vom einzigen Ausführer, der Rusal-Gruppe, und fünf Verwendern beantragt. Die Anhörung des Ausführers fand im Beisein eines Vertreters Russlands am 14. Oktober 2015 statt. In erster Linie wurden folgende Punkte besprochen: die Anwendung von Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung zur Berechnung des Ausführpreises und die Auswirkungen der Einfuhren von Aluminiumkonverterfolie („Aluminium Converter Foil“, im Folgenden „ACF“) aus der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union. Die Anhörung der Verwender fand am 23. Oktober 2015 statt, nachdem die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung abgelaufen war. Dabei wurden vorrangig folgende Punkte erörtert: die mutmaßliche Umgehung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Aluminium-Haushaltsfolie (im Folgenden „AHF“) aus der VR China, die Auswirkungen der Einfuhren aus Drittländern auf die vom Wirtschaftszweig der Union erlittenen Schädigung, die Auswirkungen der Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von AHF aus Russland auf die Verwender und die Möglichkeit, den Mindesteinfuhrpreis als Maßnahmenart zu verwenden.
- (5) Darüber hinaus stellten fünf Umwickler am 27. Oktober 2015 zwecks Ermöglichung eines kontroversen Meinungsaustauschs einen Antrag auf eine gemeinsame Anhörung mit den Antragstellern. Die Antragsteller zeigten jedoch kein Interesse an der Teilnahme an einer solchen Anhörung.
- (6) Die Kommission prüfte die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der interessierten Parteien und änderte die vorläufigen Feststellungen — soweit angezeigt — entsprechend.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1081 der Kommission vom 3. Juli 2015 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in Russland (ABl. L 175 vom 4.7.2015, S. 14).

- (7) Die Kommission unterrichtete alle Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage sie die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in Russland sowie die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll beabsichtigte (im Folgenden „endgültige Unterrichtung“). Allen Parteien wurde eine Frist zur Stellungnahme zu der endgültigen Unterrichtung eingeräumt.
- (8) Die Stellungnahmen der interessierten Parteien wurden geprüft und — soweit angezeigt — berücksichtigt.

3. Stichproben

- (9) Nach der vorläufigen Unterrichtung veräußerte einer der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller sein gesamtes Unternehmen und damit seine Anlagen, Rechte, Genehmigungen, Verpflichtungen gegenüber den Mitarbeitern und bestehenden Verträge an ein anderes Unternehmen. Da diese Veränderung nach dem Untersuchungszeitraum eintrat, ist sie für die Schadenbeurteilung nach Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung nicht relevant.
- (10) Da zur Auswahl der Stichprobe keine Stellungnahmen eingingen, werden die vorläufigen Feststellungen in den Erwägungsgründen 7 bis 13 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum

- (11) Wie in Erwägungsgrund 19 der vorläufigen Verordnung erläutert, betraf die Dumping- und Schadensuntersuchung den Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis zum 30. September 2014 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“). Die Untersuchung der für die Schadensermittlung relevanten Trends betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).
- (12) Nach der vorläufigen Unterrichtung wandten die russischen Behörden ein, dass die Ermittlung von Trends im Rahmen der Schadensanalyse der in Artikel 3 Absatz 2 der Grundverordnung festgelegten Anforderung der Objektivität nicht entspreche, da der Untersuchungszeitraum auch Daten für das letzte Quartal 2013 umfasste.
- (13) Der Untersuchungszeitraum wurde im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung festgelegt. Darüber hinaus stützte sich die Kommission auf einen ausreichend repräsentativen Zeitraum für die Untersuchung von Trends aller relevanten wirtschaftlichen Faktoren und Indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs beeinflussten, nämlich den Untersuchungszeitraum und drei abgeschlossene Geschäftsjahre davor. Die Tatsache, dass sich der Untersuchungszeitraum und eines der im Bezugszeitraum berücksichtigten Jahre geringfügig überschneiden, wirkt sich nicht auf die objektive Schadensermittlung durch die Kommission aus. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

B. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (14) Wie in Erwägungsgrund 20 der vorläufigen Verordnung festgelegt, handelt es sich bei der betroffenen Ware um Folien aus Aluminium mit einer Dicke von 0,008 mm bis 0,018 mm, ohne Unterlage, nur gewalzt, in Rollen mit einer Breite von 650 mm oder weniger und einem Stückgewicht von mehr als 10 kg (im Folgenden „Jumborollen“) mit Ursprung in Russland, die derzeit unter dem KN-Code ex 7607 11 19 (TARIC-Code 7607 11 19 10) eingereiht werden (im Folgenden „betroffene Ware“). Die betroffene Ware wird gemeinhin als Aluminium-Haushaltsfolie (im Folgenden „AHF“) bezeichnet.
- (15) Nach der vorläufigen Unterrichtung merkten mehrere interessierte Parteien an, dass die russischen Einfuhren nicht mit vom Wirtschaftszweig der Union hergestellter AHF im Wettbewerb stünden, erläuterten oder belegten diese Aussage jedoch nicht weiter. Die Behauptung wurde daher zurückgewiesen.
- (16) Da zur betroffenen Ware und zur gleichartigen Ware keine weiteren Stellungnahmen eingingen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

C. DUMPING

- (17) Die Einzelheiten der Dumpingberechnung sind in den Erwägungsgründen 29 bis 52 der vorläufigen Verordnung enthalten.
- (18) Nach der vorläufigen Unterrichtung stellte die Rusal-Gruppe die in den Erwägungsgründen 40 bis 42 der vorläufigen Verordnung beschriebene am Ausführpreis vorgenommene Berichtigung infrage. Die Rusal-Gruppe gab an, dass der Abzug von Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und Gewinnen des verbundenen Händlers nur im Fall von DDP-Geschäftsvorgängen (delivery duty paid, geliefert verzollt) gerechtfertigt sei, nicht aber bei DAP-Geschäftsvorgängen (delivery at place of destination, geliefert benannter Ort) und CIF-Geschäftsvorgängen (cost, insurance and freight, Kosten, Versicherung und Fracht).

- (19) Bezüglich dieses Vorbringens sei darauf hingewiesen, dass die Kommission den Ausführpreis im Einklang mit Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung aufgrund der bestehenden geschäftlichen Verbindung zwischen den Herstellern und dem verbundenen Händler rechnerisch ermittelte. Die Untersuchung ergab, dass diese Verbindung für alle Arten von Geschäftsvorgängen unabhängig von deren Bedingungen bestand. Darüber hinaus legte die Rusal-Gruppe keine Nachweise über die Unangemessenheit der verwendeten Gewinnspanne vor. Die diesbezüglichen Vorbringen werden daher als unbegründet betrachtet und sollten zurückgewiesen werden. Bezüglich der VVG-Kosten hat die Partei, die eine Unverhältnismäßigkeit der Berichtigung geltend macht, Nachweise und Berechnungen zur Unterstützung ihrer Behauptung vorzulegen und insbesondere eine alternative Berichtigungsrate vorzuschlagen. Nach der vorläufigen Unterrichtung legte jedoch die Rusal-Gruppe in ihrer Stellungnahme nichts davon vor.
- (20) Auf der Grundlage des vorstehenden Sachverhalts wurde das Vorbringen des ausführenden Herstellers zurückgewiesen.
- (21) Nach der endgültigen Unterrichtung erklärte die Rusal-Gruppe erneut, dass sie mit den Berichtigungen für die VVG-Kosten und Gewinne nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung im Fall der DAP- und CIF-Geschäftsvorgänge nicht einverstanden sei. Die Rusal-Gruppe ficht nicht die Anwendung von Artikel 2 Absatz 9 aufgrund der Beteiligung des verbundenen Händlers an allen Arten von Geschäftsvorgängen (d. h. DDP, DAP und CIF) an. Hinsichtlich der unter CIF- und DAP-Bedingungen erfolgten Geschäftsvorgänge bestreitet die Rusal-Gruppe jedoch die Anwendbarkeit der Berichtigungen nach Artikel 2 Absatz 9 Unterabsätze 2 und 3, insbesondere in Bezug auf die VVG-Kosten und Gewinne. Ihrer Ansicht nach erfolgt die Lieferung der Waren an den Käufer unter CIF- und DAP-Bedingungen vor der Einfuhr, weswegen diese Berichtigungen nicht durchzuführen seien. In ihrer Stellungnahme führte die Rusal-Gruppe mehrere Fälle an, in denen die Kommission offenbar keine Berichtigungen nach Artikel 2 Absatz 9 vorgenommen hat. Schließlich bringt die Rusal-Gruppe vor, dass, gesetzt den Fall, die Kommission vertrete weiterhin die Ansicht, dass die Anwendung von Artikel 2 Absatz 9 eine automatische Berichtigung für angemessene VVG-Kosten und Gewinne erfordert, die Dienststellen der Kommission alternativ anerkennen sollten, dass es sich bei dem Händler bei CIF- und DAP-Geschäftsvorgängen um eine zum ausführenden Hersteller gehörende Abteilung handelt, und sie dementsprechend Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung auf diese Geschäftsvorgänge anwenden sollten.
- (22) Diesbezüglich bekräftigt die Kommission, dass im Fall von Rusal eine Berichtigung um eine angemessene Spanne für VVG-Kosten und Gewinne nach Artikel 2 Absatz 9 Unterabsätze 2 und 3 auf alle Arten von Geschäftsvorgängen angewendet werden sollte. Auch wenn die Lieferung der Waren bei CIF-Geschäftsvorgängen vor der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgt und die Verantwortung (im Gegensatz zu DDP-Geschäftsvorgängen) für die Zollabfertigung beim Käufer liegt, ändert dies nichts an der Tatsache, dass die Verkäufe vom verbundenen Händler abgewickelt werden, der die VVG-Kosten trägt und in der Regel beabsichtigt, mit seinen Diensten einen Gewinn zu erzielen. Angesichts der Tatsache, dass der Händler mit dem ausführenden Hersteller verbunden ist, ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung, dass die Daten dieses Händlers naturgemäß unzuverlässig sind und seine VVG-Kosten und Gewinne auf angemessener Grundlage durch die Untersuchungsbehörde festgelegt werden sollten. Darüber hinaus schließt Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung nicht aus, dass Berichtigungen für vor der Einfuhr angefallene Kosten insofern vorgenommen werden, als diese Kosten in der Regel vom Einführer getragen werden. Daher ist der vollständige Ausschluss von Berichtigungen für VVG-Kosten und Gewinne bei Verkäufen unter CIF-Bedingungen nicht gerechtfertigt. Die Tatsache, dass das verbundene Unternehmen nur bestimmte Tätigkeiten ausübt, steht der Anwendung von Berichtigungen nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung durch die Kommission nicht entgegen; sie könnte aber in niedrigeren VVG-Kosten ihren Niederschlag finden, die vom Preis beim ersten Weiterverkauf der betroffenen Ware an einen unabhängigen Käufer abzuziehen sind. Die interessierte Partei, die den Umfang der Berichtigungen nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung anfechten möchte, trägt ohnehin die Beweislast. Hält diese Partei die Berichtigungen also für unverhältnismäßig, muss sie konkrete Nachweise und Berechnungen zur Untermauerung ihrer Behauptungen vorlegen. Es sollte in Bezug auf DAP-Verkäufe erwähnt werden, dass sich der Lieferort eindeutig im EU-Zollgebiet befindet, weshalb der Unterschied hinsichtlich des Ausmaßes der Beteiligung des Händlers im Vergleich zu DDP-Verkäufen noch geringer ausfällt. Im Hinblick auf die von der Rusal-Gruppe genannten Fälle aus der Vergangenheit muss zum einen beachtet werden, dass der Standpunkt der Kommission im Einklang mit der Rechtsprechung der Unionsgerichtshöfe steht. Zum anderen verfügt die Kommission bei Maßnahmen zum Schutz des Handels über einen weiten Ermessensspielraum und ist bei der Ausübung dieses Ermessensspielraums nicht durch frühere Beurteilungen gebunden. Unabhängig davon verhält sich die Sachlage in jedem der von der Rusal-Gruppe genannten Fälle anders. Was schließlich die alternative Forderung angeht, Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anzuwenden, stellt die Kommission unter Hinweis auf die Argumentation im vorliegenden Erwägungsgrund und in Erwägungsgrund 19 erneut fest, dass schon die Tatsache einer geschäftlichen Verbindung zwischen dem Ausführer und dem verbundenen Unternehmen für die Kommission ausreicht, um die tatsächlichen Ausführpreise als unzuverlässig anzusehen, da das Bestehen einer geschäftlichen Verbindung zwischen dem Ausführer und dem verbundenen Unternehmen einer der Gründe ist, aus denen die tatsächlichen Ausführpreise als unzuverlässig angesehen werden können.
- (23) Hinsichtlich der Quantifizierung der Berichtigung für die VVG-Kosten hat die Kommission nach Eingang der Stellungnahmen zur vorläufigen Unterrichtung die Rusal-Gruppe aufgefordert, den Teil der VVG-Kosten anzugeben, der ihrer Ansicht nach bei CIF- und DAP-Geschäftsvorgängen nicht berücksichtigt werden sollte oder

unverhältnismäßig ist, und dies im Sinne der Rechtsprechung hinreichend nachzuweisen. Diesbezüglich wurden jedoch keine Nachweise vorgelegt, da die Rusal-Gruppe die Übermittlung von Informationen davon abhängig machte, dass ihre rechtliche Auslegung von Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung von der Kommission akzeptiert wird. Da die Rusal-Gruppe diesbezüglich keine Informationen vorlegte, sollte das Vorbringen zurückgewiesen werden.

- (24) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, werden die vorläufigen Feststellungen in den Erwägungsgründen 29 bis 52 der vorläufigen Verordnung bestätigt und die endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Einfuhrpreises frei Grenze der Union, unverzollt, bleiben hiervon unberührt:

Unternehmen	Endgültige Dumpingspanne
Rusal-Gruppe	34,0 %
Alle übrigen Unternehmen	34,0 %

D. SCHÄDIGUNG

1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

- (25) Die in Erwägungsgrund 9 genannte Veränderung hat sich auf die Definition des Wirtschaftszweigs der Union nicht ausgewirkt.
- (26) Da keine Stellungnahmen zur Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion eingingen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 53 bis 55 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. Unionsverbrauch

- (27) Da keine Stellungnahmen zum Unionsverbrauch eingingen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 56 bis 60 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3. Einfuhren aus dem betroffenen Land

- (28) Da zu den Einfuhren aus dem betroffenen Land keine Stellungnahmen eingingen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 61 bis 70 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

- (29) Nach der vorläufigen Unterrichtung machte eine interessierte Partei geltend, dass sich das Abhängigkeitsverhältnis zwischen AHF- und ACF-Markt auf die Analyse der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union auswirke. Die Partei brachte vor, dass diesem Abhängigkeitsverhältnis drei Kernannahmen zugrunde liegen würden: i) alle in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller seien in der Lage, sowohl AHF als auch ACF in denselben Herstellungsanlagen und mit derselben Ausrüstung herzustellen, ii) die Herstellung sei verhältnismäßig einfach von ACF auf AHF umzustellen und iii) die Preiselastizität der Nachfrage sei bei beiden Waren hoch. Schließlich gab die Partei an, dass die Unionshersteller nicht in der Lage seien, die mit diesen Waren verbundenen Wirtschaftsfaktoren voneinander getrennt zu betrachten, und dass die Kommission daher Artikel 3 Absatz 8 der Grundverordnung hätte anwenden und ihre Schadensbeurteilung auf einer breiter gefassten Grundlage hätte durchführen sollen.
- (30) Es ist jedoch anzumerken, dass es sich bei ACF um eine andere Ware als AHF handelt, die in anderen Anwendungen zum Tragen kommt. Wie in Erwägungsgrund 131 der vorläufigen Verordnung ausgeführt wird, produzierte der größte Unionshersteller von AHF in der Stichprobe ausschließlich AHF. In demselben Erwägungsgrund wird erläutert, dass die Unionshersteller, die sowohl AHF als auch ACF herstellten, die Produktion nicht ohne Weiteres von einer Ware auf die andere umstellen könnten, da beide Waren zwecks Effizienzmaximierung in bestimmten Mengen hergestellt werden müssen. Im Übrigen ergab die Untersuchung, dass die Unionshersteller in der Stichprobe die beiden Folienarten in einem konstanten Verhältnis produzierten. Außerdem konnten die Unionshersteller, die sowohl AHF als auch ACF produzieren, die wirtschaftlichen und finanziellen Daten zur Herstellung und zum Verkauf für AHF und ACF jeweils getrennt vorlegen. Daher bezieht sich die Schadensanalyse in den Erwägungsgründen 71 bis 108 der vorläufigen Verordnung lediglich auf die Produktion und den Verkauf von AHF in der Union und das Vorbringen, dass die Kommission Artikel 3 Absatz 8 der Grundverordnung hätte anwenden sollen, wurde zurückgewiesen.

- (31) Nach der endgültigen Unterrichtung stimmte diese interessierte Partei der Schlussfolgerung der Kommission nicht zu, dass Artikel 3 Absatz 8 der Grundverordnung in diesem Fall nicht anwendbar war. Die interessierte Partei brachte erneut die in den Erwägungsgründen 29 und 30 ausgeführten Argumente vor, ohne jedoch neue Angaben dazu vorzulegen. Sie beharrte auch darauf, dass die Kommission nicht feststellen könne, dass die meisten Unionshersteller in der Lage seien, die wirtschaftlichen und finanziellen Daten zur Herstellung und zum Verkauf für AHF und ACF getrennt vorzulegen, belegte jedoch ihr Vorbringen nicht. Die Kommission bestätigt daher, in diesem Fall nicht auf Artikel 3 Absatz 8 der Grundverordnung zurückgreifen zu müssen, da die geprüften Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller die getrennte Ermittlung der Herstellung der gleichartigen Ware ermöglichten. Da es sich bei den Forderungen dieser interessierten Partei um bloße — sachlich unzutreffende — Behauptungen handelt, werden diese zurückgewiesen.
- (32) Nach der vorläufigen Unterrichtung baten die russischen Behörden die Kommission um die Übermittlung nichtvertraulicher Fassungen der Antworten der Unionshersteller in der Stichprobe und sämtlicher sonstigen Nachweise für eine bedeutende Schädigung. Darüber hinaus beantragten sie Einblick in die von der Kommission verwendete Methode zur Bewertung der bedeutenden Schädigung der Unionshersteller.
- (33) Die Kommission erinnert daran, dass die russischen Behörden zusammen mit allen interessierten Parteien am 25. August 2015 (nach ihrer Stellungnahme zur vorläufigen Unterrichtung) über das genaue Verfahren informiert wurden, nach dem sie Zugang zum nichtvertraulichen Untersuchungsdossier beantragen konnten. Die nichtvertraulichen Fassungen dieser Antworten waren so ausführlich, dass sie ein hinreichendes Verständnis der vertraulichen Informationen ermöglichten. Was die übrige Nachweise zur Untermauerung der Feststellung einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union angeht, so wurden diese in den Erwägungsgründen 71 bis 108 der vorläufigen Verordnung beschrieben.

5. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (34) Nach der vorläufigen Unterrichtung wandten zwei interessierte Parteien ein, dass nicht alle Schadensindikatoren eine negative Entwicklung aufwiesen und die positive Entwicklung einiger Schadensindikatoren belege, dass der Wirtschaftszweig der Union keine bedeutende Schädigung erlitten habe. Des Weiteren wurde vorgebracht, dass der unzureichende Anstieg der Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union nicht auf eine bedeutende Schädigung hindeute, da dieser auf eine unzureichende Produktionskapazität bei wachsender Nachfrage in der Union zurückzuführen sei.
- (35) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung muss sich die Feststellung einer bedeutenden Schädigung auf eine allgemeine Beurteilung aller relevanten Schadensindikatoren stützen. Würden Schlussfolgerungen auf alleiniger Grundlage bestimmter ausgewählter Schadensindikatoren gezogen, so würde dadurch die Analyse in diesem Fall verzerrt. Wie in Erwägungsgrund 106 der vorläufigen Verordnung gefolgert, stiegen zwar Produktionskapazität, Produktionsmenge und Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum, jedoch in geringerem Ausmaß als der Verbrauch. Trotz der schwierigen finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Union unternahmen die Unionshersteller Investitionsanstrengungen, um die Kapazität zu erhöhen und so vom gestiegenen Verbrauch in der Union zu profitieren. Ihre Möglichkeiten, in den Kapazitätsausbau zu investieren, waren jedoch begrenzt, da sie die Preise nicht auf ein kostendeckendes Niveau anheben konnten. Bis zu einem gewissen Maß waren die Hersteller in der Lage, die Verluste aus der Produktion und dem Verkauf von AHF durch die Gewinne zu finanzieren, die sie mit dem Verkauf anderer Waren erzielten. Langfristig stellt die Herstellung einer verlustbringenden Ware, jedoch keine nachhaltige Strategie für den Wirtschaftszweig der Union dar. Die Behauptung, dass nicht alle Schadensindikatoren eine negative Entwicklung aufwiesen und daher keine bedeutende Schädigung bestand, wurde aus diesem Grund zurückgewiesen.
- (36) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholten die russischen Behörden ihren Einwand aus der Zeit vor der vorläufigen Untersuchung, wonach den öffentlich zugänglichen Finanzunterlagen der Antragsteller nach keine bedeutende Schädigung vorliege.
- (37) Wie in Erwägungsgrund 107 der vorläufigen Verordnung erläutert, stellten einige der Unionshersteller nicht nur AHF her, weswegen die öffentlich zugänglichen Finanzunterlagen keinen Aufschluss über die tatsächliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union bei AHF geben können. Darüber hinaus stützen sich die Untersuchungsergebnisse auf die tatsächlichen, verifizierten Daten des Wirtschaftszweigs der Union zu AHF. Deshalb wurde dieser Einwand zurückgewiesen.
- (38) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte eine interessierte Partei erneut vor, dass sich die meisten relevanten Faktoren und Indizes, die die Lage des AHF-Wirtschaftszweigs der Union beeinflussten, im Bezugszeitraum positiv entwickelten. Des Weiteren wandte sie ein, dass sich die Analyse der Lage des Wirtschaftszweigs der Union durch die Kommission lediglich auf einige wenige Indikatoren stütze.
- (39) Die Analyse der Lage des Wirtschaftszweigs der Union durch die Kommission stützt sich jedoch auf sämtliche Faktoren, die in Abschnitt D der vorläufigen Verordnung dargelegt werden. Die Tatsache, dass einige der Schadensindikatoren, wie Produktionsmenge, Produktionskapazität und Verkaufsmenge, im Bezugszeitraum eine

positive Entwicklung aufwies, läuft nicht der allgemeinen Schlussfolgerung zuwider, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat. Die Indikatoren können nicht getrennt voneinander betrachtet werden, die Korrelation zwischen den einzelnen Indikatoren ist ebenfalls zu berücksichtigen. Wie in Erwägungsgrund 106 der vorläufigen Verordnung erläutert, stieg im Bezugszeitraum die Produktionsmenge um 7 % und die Produktionskapazität um 12 %. Diese Erhöhungen konnten allerdings mit dem deutlichen stärkeren Verbrauchsanstieg im Bezugszeitraum um [17 % bis 28 %] nicht mithalten. Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union nahm folglich zwar im Bezugszeitraum um [2 % bis 10 %] zu, doch der Anstieg der Verkaufsmenge führte auf einem Markt mit einem noch stärker gestiegenen Verbrauch nicht zu einem höheren Marktanteil; der Marktanteil sank vielmehr um 8 Prozentpunkte. Der Wirtschaftszweig der Union konnte mit anderen Worten nicht vom gestiegenen Verbrauch profitieren. Auch wenn die Investitionen im Bezugszeitraum um 47 % gestiegen waren, lagen sie zudem immer noch unter dem Niveau, das erforderlich gewesen wäre, um mit dem Verbrauchsanstieg Schritt zu halten. Der Cashflow schließlich zeigte eine positive Entwicklung, blieb jedoch in absoluten Zahlen auf einem niedrigen Niveau. Die positive Entwicklung einiger Indikatoren bestätigt also bei einer Analyse in Korrelation mit anderen Faktoren eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union. Aus diesem Grund wurden die Vorbringen aus Erwägungsgrund 38 zurückgewiesen.

- (40) Nach der endgültigen Unterrichtung gaben fünf Umwickler im Zusammenhang mit dem Antrag auf Einführung der Maßnahmen in Form eines Mindesteinfuhrpreises an, dass der Verkaufspreis des Unionsherstellers, der ausschließlich AHF produziert, nach dem Untersuchungszeitraum anstieg, während die Aluminiumprämie sank. Auch hätten sich den Parteien zufolge dadurch für diesen Unionshersteller höhere Gewinne ergeben.
- (41) In Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung gelangte man zu der Schlussfolgerung bezüglich der Schädigung, indem geprüfte Daten für den Bezugszeitraum ohne Berücksichtigung von Daten aus dem Zeitraum nach dem Untersuchungszeitraum sowie Daten, die für die Gesamtheit der Stichprobenunternehmen repräsentativ sind und sich nicht auf einen Unionshersteller alleine beziehen, herangezogen wurden. Aus diesem Grund wurde das Vorbringen aus Erwägungsgrund 40 zurückgewiesen.
- (42) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, werden aus den vorstehend genannten Gründen die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 71 bis 108 der vorläufigen Verordnung, der zufolge der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat, bestätigt. Der Wirtschaftszweig der Union erlitt eine bedeutende Schädigung, was sich am deutlichsten in der negativen Entwicklung der Rentabilität während beinahe des gesamten Bezugszeitraums ablesen lässt.

E. SCHADENSURSACHE

1. Auswirkung der gedumpte Einfuhren

- (43) Nach der vorläufigen Unterrichtung wiederholten einige interessierte Parteien ihre Stellungnahmen, die sie vor der Einführung der vorläufigen Zölle vorgebracht hatten, nämlich dass die vom Wirtschaftszweig der Union erlittene Schädigung nicht durch die Einfuhren aus Russland verursacht worden sei, sondern durch andere Faktoren wie die mangelnde Fähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union, seine Produktionskapazität entsprechend der zunehmenden Nachfrage auszubauen, die Einfuhren aus anderen Drittländern wie der Türkei und der VR China sowie die zunehmende Produktion von ACF durch den Wirtschaftszweig der Union zulasten von AHF.
- (44) Auf die vorgebrachte Auswirkung anderer Faktoren auf die vom Wirtschaftszweig der Union erlittene bedeutende Schädigung wird in den Erwägungsgründen 49 bis 97 eingegangen.
- (45) Darüber hinaus machte eine Partei geltend, dass die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union im Jahr 2013 — als die Einfuhren aus Russland absolut gesehen das höchste Volumen erreicht hatten — gestiegen sei, was beweise, dass die Einfuhren aus Russland sich nicht auf die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union ausgewirkt und somit nicht die vom Wirtschaftszweig der Union erlittene bedeutende Schädigung verursacht hätten.
- (46) Wie in Erwägungsgrund 99 der vorläufigen Verordnung dargelegt, schwankte die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union leicht, im Bezugszeitraum zwischen – 2,9 % und 0,2 %. Im Jahr 2013 ging die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union mit 0,2 % kaum über die Kostendeckungsschwelle hinaus. Die Einfuhren aus Russland waren zwar in demselben Jahr mengenmäßig am höchsten, ihr Marktanteil blieb aber unverändert bei 34 %. Diese geringe vorübergehende Verbesserung der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union wirkte sich demnach nicht auf die Schlussfolgerung aus, dass die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union (mit Ausnahme des Jahres 2013) insgesamt negativ ausfiel und während des gesamten Bezugszeitraums unter der angestrebten Gewinnspanne von 5 % blieb. Sie hatte auch keinen Einfluss auf den in Erwägungsgrund 116 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schluss, dass zwischen der Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union und den gedumpte Einfuhren aus Russland mit ihren gleichbleibend hohen Marktanteil ein ursächlicher Zusammenhang bestand. Die Behauptung wurde daher zurückgewiesen.

- (47) Angesichts dieser Sachlage wurde ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren und der bedeutenden Schädigung hergestellt, die durch das Zusammenspiel von erheblichen Einfuhrmengen aus Russland (34 % Marktanteil eines Herstellers) und dem hohen Preisdruck, den diese Einfuhren auf den Unionsmarkt ausübten (Zielpreisunterbietung von rund 12 %), verursacht wurde.
- (48) Da zu den Auswirkungen der gedumpte Einfuhren keine weiteren Stellungnahmen eingingen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 110 bis 116 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. Auswirkungen anderer Faktoren

2.1. Auswirkungen der Einfuhren aus anderen Ländern

- (49) Nach der vorläufigen Unterrichtung wurde die Kommission darauf aufmerksam, dass die Gesamteinfuhren in Tabelle 11 der vorläufigen Verordnung fälschlicherweise auch die Einfuhren aus Russland beinhalteten. Die nachstehende Tabelle ersetzt daher Tabelle 11 aus der vorläufigen Verordnung:

Tabelle 1

Einfuhren aus anderen Drittländern

Land		2011	2012	2013	Untersuchungszeitraum
VR China	Menge (in t)	[2 843-3 205]	[967-1 378]	[1 137-1 603]	[1 222-1 699]
	Index (2011 = 100)	100	[34-43]	[40-50]	[43-53]
	Marktanteil (in %)	4	1	1	2
	Durchschnittspreis (EUR/t)	2 251	2 417	2 306	2 131
	Index (2011 = 100)	100	107	102	95
Türkei	Menge (in t)	[5 120-6 100]	[8 090-10 553]	[11 213-14 213]	[11 520-14 579]
	Index (2011 = 100)	100	[158-173]	[219-233]	[225-239]
	Marktanteil (in %)	7	11	13	13
	Durchschnittspreis (EUR/t)	2 950	2 743	2 710	2 571
	Index (2011 = 100)	100	93	92	87
Andere Drittländer	Menge (in t)	[3 100-3 750]	[279-750]	[1 891-3 000]	[3 162-4 313]
	Index (2011 = 100)	100	[9-20]	[61-80]	[102-115]
	Marktanteil (in %)	4	1	2	4
	Durchschnittspreis (EUR/t)	2 878	2 830	2 687	2 406
	Index (2011 = 100)	100	98	93	84

Land		2011	2012	2013	Untersuchungszeitraum
Gesamteinfuhren (ohne Russland)	Menge (in t)	[10 677-10 761]	[9 037-9 902]	[14 855-16 831]	[15 226 -17 491]
	Index (2011 = 100)	100	[85-92]	[138-158]	[141-164]
	Marktanteil (in %)	16	13	17	19
	Durchschnittspreis (EUR/t)	2 750	2 712	2 669	2 505
	Index (2011 = 100)	100	99	97	97

Quelle: Eurostat, Fragebogen

- (50) Eine interessierte Partei machte geltend, die Kommission habe es versäumt, die schädigenden Auswirkungen der Einfuhren aus der VR China und der Türkei abzugrenzen und getrennt zu betrachten, während eine andere interessierte Partei angab, die Kommission habe die Auswirkungen der Einfuhren aus Drittländern auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union unterschätzt.
- (51) Hinsichtlich der Einfuhren aus der VR China ergab die Untersuchung nach der vorläufigen Unterrichtung, dass aufgrund eines Flüchtigkeitsfehlers kleinere Berichtigungen an der in Erwägungsgrund 118 der vorläufigen Verordnung genannten Preisunterbietung der Einfuhren aus der VR China vorgenommen werden mussten. Nach den Berichtigungen ergab die Untersuchung, dass der Durchschnittspreis der Gesamtmenge der Einfuhren aus der VR China in die Union im Untersuchungszeitraum die Preise des Wirtschaftszweigs der Union um 10,2 % unterbot, nicht um 13 %, wie in Erwägungsgrund 118 der vorläufigen Verordnung angegeben.
- (52) Wie in Erwägungsgrund 118 der vorläufigen Verordnung erläutert, ging darüber hinaus im Bezugszeitraum die Einfuhrmenge aus der VR China um [47 %-57 %] zurück und der Marktanteil fiel entsprechend von 4 % auf 2 %, während die Preise dieser Einfuhren die Preise des Wirtschaftszweigs der Union um 10,2 % unterboten. Aus diesem Sachverhalt schloss die Kommission in Erwägungsgrund 121 der vorläufigen Verordnung, dass die Einfuhren aus der VR China teilweise zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beitrugen, ohne dass damit aber der ursächliche Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus Russland und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union aufgehoben wurde. Da der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China niedrig war und im Bezugszeitraum sank, konnten diese Einfuhren keinen erheblichen Preisdruck auf die Unionshersteller ausgeübt haben, der diese davon abgehalten hätte, die Preise auf ein gewinnbringendes Niveau anzuheben. Die Schlussfolgerung aus Erwägungsgrund 121 der vorläufigen Verordnung, dass die Einfuhren aus der VR China den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus Russland und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht aufhoben, wird somit bestätigt.
- (53) Die Einfuhren aus der Türkei legten, wie in Erwägungsgrund 119 der vorläufigen Verordnung erläutert, im Bezugszeitraum zu und erreichten im Untersuchungszeitraum einen Marktanteil von 13 %; dies war auf eine höhere Nachfrage auf dem Unionsmarkt zurückzuführen, die die Unionshersteller, wie in Erwägungsgrund 35 dargelegt, nicht decken konnten. Obwohl die Preise für Einfuhren aus der Türkei im Bezugszeitraum um 13 % sanken, lagen sie auf einem ähnlichen Niveau wie die Preise des Wirtschaftszweigs der Union und deutlich über dem Niveau der Einfuhren aus Russland. Der Marktanteil der Einfuhren aus der Türkei stieg zwar an, doch angesichts eines Preisniveaus, das jenem des Wirtschaftszweigs der Union ähnelte (oder bisweilen sogar höher war), konnte dies keinen erheblichen Preisdruck auf die Unionshersteller zur Folge gehabt haben, der diese davon abgehalten hätte, die Preise auf ein gewinnbringendes Niveau anzuheben. Die Schlussfolgerung, dass die Einfuhren aus der Türkei den Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus Russland und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht aufhoben, wird somit bestätigt.
- (54) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte eine interessierte Partei ihr Vorbringen aus der vorläufigen Sachaufklärung, dass die Kommission die schädigenden Auswirkungen der Einfuhren aus der VR China und der Türkei nicht abgegrenzt und nicht getrennt betrachtet habe. Sie brachte außerdem vor, dass die steigende Menge der Einfuhren aus der Türkei für den Wirtschaftszweig der Union eine Schädigung hinsichtlich des Marktanteils und der Kapazitätsauslastung dargestellt und somit den ursächlichen Zusammenhang zwischen den Einfuhren aus Russland und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union aufgehoben habe.

- (55) Es trifft zu, dass der Marktanteil der Einfuhren aus der Türkei im Bezugszeitraum zunahm, während der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union abnahm. Die Einfuhren aus der Türkei machten jedoch im Untersuchungszeitraum einen Marktanteil von 13 % aus, während der Marktanteil der Einfuhren aus Russland bei 34 % lag. Des Weiteren bewegten sich die Preise für die Einfuhren aus der Türkei auf demselben Niveau wie die des Wirtschaftszweigs der Union; die Preise für die Einfuhren aus Russland hingegen unterboten die Preise des Wirtschaftszweigs der Union um [3 %-7 %]. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass es für einen Verluste einfahrenden Wirtschaftszweig wie den der AHF-Hersteller keine nachhaltige Strategie darstellt, die Verkaufsmenge kontinuierlich zu erhöhen, solange gleichzeitig Verluste anfallen. Der Wirtschaftszweig muss zuerst seine Preise über die Kostendeckungsschwelle hinaus anheben, bevor er seine Verkaufsmengen noch mehr steigern kann. Dies war jedoch aufgrund des Preisdrucks, den die erheblichen Mengen an gedumpte Einfuhren aus Russland ausübten, nicht möglich. Daher wurde die Behauptung, der ursächliche Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus Russland und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sei durch die Einfuhren aus der Türkei aufgehoben worden, zurückgewiesen.
- (56) Ferner wurde geltend gemacht, dass die Preise für die Einfuhren aus der Türkei über denen der Einfuhren aus Russland lägen, da sich die türkischen Hersteller auf eine dünnere Folie (0,008-0,009 mm) spezialisiert hätten und ihre Ausfuhren auf den Unionsmarkt auf diese Folie konzentrieren würden, die der russische Hersteller nicht auf den Unionsmarkt ausführe. Diese Behauptung wurde nicht belegt und daher zurückgewiesen.
- (57) Bei den Einfuhren aus anderen Drittländern ging die Menge zwischen 2011 und 2013 um [20 %-39 %] zurück und legte dann gegen Ende des Untersuchungszeitraums um [2 %-15 %] zu. Wie in Erwägungsgrund 120 der vorläufigen Verordnung erläutert, sank ihr Marktanteil von 4 % im Jahr 2011 auf 2 % im Jahr 2013, danach stieg er bis zum Ende des Untersuchungszeitraums auf 4 %. Wie ebenfalls in demselben Erwägungsgrund der vorläufigen Verordnung dargelegt, waren ihre Preise niedriger als die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union (mit Ausnahme des Jahres 2012), lagen im gesamten Bezugszeitraum aber höher als die Preise der Einfuhren aus Russland. Die Einfuhren aus anderen Drittländern konnten also keinen erheblichen Preisdruck auf die Unionshersteller ausüben, der diese davon abgehalten hätte, die Preise auf ein gewinnbringendes Niveau anzuheben. Die Schlussfolgerung, dass die Einfuhren aus anderen Drittländern den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus Russland und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht aufhoben, wird somit bestätigt.
- (58) Da keine weiteren Sachäußerungen übermittelt wurden, wurden somit die Schlussfolgerungen aus den Erwägungsgründen 117 bis 122 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2.2. Entwicklung des Unionsverbrauchs

- (59) Nach der vorläufigen Unterrichtung machten zwei interessierte Parteien geltend, dem Wirtschaftszweig der Union sei es trotz der Investitionen in die Vergrößerung der Produktionskapazität nicht gelungen, dem wachsenden Verbrauch Rechnung zu tragen, was dann die bedeutende Schädigung zur Folge gehabt habe.
- (60) Erstens erläuterte die Partei nicht, wie sich ein steigender Unionsverbrauch an sich negativ auf den Wirtschaftszweig der Union hätte auswirken und so den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus Russland und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union hätte aufheben können. Tatsächlich kann davon ausgegangen werden, dass der Wirtschaftszweig der Union unter normalen Bedingungen des Wettbewerbs, d. h. ohne gedumpte Einfuhren, vom steigenden Verbrauch profitiert hätte.
- (61) Zweitens stieg der Marktanteil der Einfuhren aus Russland um 5 Prozentpunkte, während die Unionshersteller 8 Prozentpunkte ihres Marktanteils verloren, der somit im Bezugszeitraum von 55 % auf 47 % zurückging.
- (62) Wie in Erwägungsgrund 78 der vorläufigen Verordnung dargelegt, unternahmen die Unionshersteller außerdem Anstrengungen, um ihre Produktionskapazität zu steigern; sie waren jedoch durch ihre schwierige finanzielle Lage eingeschränkt. Die verhältnismäßig niedrigen Investitionen waren auf die schwierige finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union zurückzuführen, die wiederum durch die gedumpten Einfuhren verursacht wurde. Darüber hinaus nahm die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Union zwar im Bezugszeitraum leicht zu, doch die Kapazitätsauslastung nahm aufgrund der niedrigpreisigen gedumpten Einfuhren aus Russland ab. Die Produktionsmenge des Wirtschaftszweigs der Union stieg außerdem im Bezugszeitraum leicht an, während der Marktanteil kontinuierlich sank. Daher kann die bedeutende Schädigung, die der Wirtschaftszweig der Union erlitten hat, nicht auf diese Weise verursacht worden sein. Diese Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.
- (63) Da keine weiteren diesbezüglichen Stellungnahmen eingingen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 123 und 125 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2.3. Ausführleistung des Wirtschaftszweigs der Union

- (64) Da zur Ausführleistung des Wirtschaftszweigs der Union keine Stellungnahmen eingingen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 126 bis 128 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2.4. Tätigkeit des Wirtschaftszweigs der Union auf dem ACF-Markt

- (65) Nach der vorläufigen Unterrichtung gab eine Partei an, die Kommission habe es versäumt, ACF als anderen Faktor zu berücksichtigen. Sie brachte erneut ihre Behauptung vor, dass einige Unionshersteller sich dafür entschieden hätten, die Produktion und den Verkauf der lukrativeren Ware ACF zulasten der Produktion von AHF auszuweiten. Sie argumentierte außerdem, die Kommission habe es versäumt, die Auswirkungen der Produktion und des Verkaufs von ACF und der damit verbundenen finanziellen Lage auf die allgemeine wirtschaftliche Lage des AHF-Wirtschaftszweigs der Union zu berücksichtigen. Diese Behauptung wurde nach der endgültigen Unterrichtung erneut vorgebracht, ohne neue Informationen vorzulegen.
- (66) Wie in Erwägungsgrund 81 der vorläufigen Verordnung erläutert, stellten mehrere Unionshersteller sowohl ACF als auch AHF her, während der größte AHF-Unionshersteller in der Stichprobe ACF im Untersuchungszeitraum nicht produzierte. Im Übrigen ergab die Untersuchung, dass die Unionshersteller in der Stichprobe die beiden Folienarten in einem konstanten Verhältnis produzierten, weswegen geschlossen wurde, dass der Wirtschaftszweig der Union nicht zulasten von AHF die Produktion auf ACF umstellte. Hätte eine solche Umstellung stattgefunden, wäre diese im Übrigen eher eine Folge der gedumpte Einfuhren aus Russland gewesen, die ständig einen erheblichen Preisdruck auf AHF ausübten, so dass die Unionshersteller die Preise nicht auf ein gewinnbringendes Niveau anheben konnten. Darüber hinaus ergab die Untersuchung, dass sich bezüglich der Rentabilität der betroffenen Ware bei allen Stichprobenunternehmen ein vergleichbarer Trend abzeichnet, unabhängig vom Anteil von AHF bzw. ACF an ihrer Gesamtproduktion. Das in Erwägungsgrund 65 beschriebene Vorbringen wird daher zurückgewiesen.
- (67) Da diesbezüglich keine weiteren Stellungnahmen eingingen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 129 bis 132 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2.5. Rohstoffkosten

- (68) Nach der vorläufigen Unterrichtung widersprachen die russischen Behörden der Feststellung der Kommission, dass sich die Preisentwicklung von an der Londoner Metallbörse (London Metal Exchange — LME) notiertem Aluminium nicht auf die Tatsache auswirkte, dass die Preise der Einfuhren aus Russland den Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Union unterboten und einen Preisdruck auf den Unionsmarkt ausübten, wodurch es dem Wirtschaftszweig der Union nicht möglich war, den Verkaufspreis auf ein Niveau anzuheben, das die Produktionskosten gedeckt hätte.
- (69) Wie in Erwägungsgrund 136 der vorläufigen Verordnung erläutert, ergab die Untersuchung, dass dem Wirtschaftszweig der Union und den russischen ausführenden Herstellern vergleichbare Kosten bei der Beschaffung von Aluminium zur AHF-Herstellung entstanden, da die Marktpreise für Aluminium sowohl in Russland als auch in der Union direkt an die LME gekoppelt waren. Außerdem sanken zwar bei AHF die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union wie auch die Preise für die Einfuhren aus Russland parallel zur Aluminiumpreisnotierung an der LME, die Untersuchung ergab aber, dass die russischen AHF-Einfuhrpreise im Bezugszeitraum permanent unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union lagen und diese im Untersuchungszeitraum um [3 %-7 %] unterboten. Des Weiteren konnten die AHF-Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union die Produktionsstückkosten nicht decken, obwohl diese sanken. Dies war auf den Preisdruck durch die gedumpte Einfuhren in erheblichen Mengen zurückzuführen, die die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union unterboten, wodurch der Wirtschaftszweig der Union seine Verkaufspreise nicht erhöhen und somit nicht von den sinkenden Rohstoffkosten profitieren konnte.
- (70) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten die russischen Behörden erneut ihre Behauptung vor, der Preisdruck auf dem Unionsmarkt sei durch die Aluminiumpreise an der LME und nicht durch die AHF-Einfuhren aus Russland entstanden, wobei jedoch diesbezüglich keine neuen Nachweise vorgelegt wurden. Die Behauptung wurde daher zurückgewiesen.
- (71) Da diesbezüglich keine weiteren Stellungnahmen eingingen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 133 bis 136 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2.6. Kumulative Auswirkungen anderer Faktoren

- (72) Nach der vorläufigen Unterrichtung machte eine Partei geltend, die Kommission habe es versäumt, eine Bewertung der kumulierten Auswirkungen aller anderen Faktoren vorzunehmen, ohne sich dabei jedoch auf eine Rechtsgrundlage zu berufen oder zu erläutern, wie dies angesichts des Sachverhalts dazu hätte führen können, dass die Schädigung durch andere Faktoren den gedumpte Einfuhren aus Russland angelastet worden wäre.
- (73) Erstens sieht die Grundverordnung nicht vor, dass die Kommission eine Bewertung der kumulierten Auswirkungen anderer Faktoren vornimmt, wenn sie die Auswirkungen dieser Faktoren untersucht. Zweitens war die Kommission im vorliegenden Fall in der Lage, die Auswirkungen aller anderen bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union einzeln zu bewerten und gegenüber den schädigenden Auswirkungen der

gedumpten Einfuhren aus Russland abzugrenzen. Daher konnte die Kommission den Schluss ziehen, dass die Schädigung, die sie den gedumpten Einfuhren aus Russland zuschrieb, tatsächlich durch diese Einfuhren und nicht durch andere Faktoren verursacht wurde. Die Kommission kam daher ihrer Verpflichtung nach, die durch andere Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpten Einfuhren aus Russland anzulasten. Somit ist keine Gesamtbetrachtung aller bekannten Faktoren notwendig. Diese interessierte Partei legte ohnehin keine Nachweise dafür vor, warum die Kommission in diesem Fall die durch andere Faktoren verursachte Schädigung fälschlicherweise den gedumpten Einfuhren aus Russland angelastet haben soll. Die Behauptung wurde daher zurückgewiesen.

2.7. *Mutmaßliche Umgehung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von AHF aus der VR China*

- (74) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten der russische ausführende Hersteller und mehrere Umwickler zum ersten Mal vor, dass die geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von AHF aus der VR China durch ein geringfügig angepasstes Formular umgangen würden, wodurch sie bei Eurostat als ACF unter dem KN-Code 7607 11 19 eingereicht werden könnten. Darüber hinaus behaupteten die Parteien, dass es sich bei der in der Datenbank der chinesischen Ausfuhrstatistik geführten Aluminiumfolie mit einer Dicke von 0,07 mm bis 0,2 mm eigentlich um AHF handle, das unter die Codes 7607 11 90 und 7607 11 20 eingereicht wurde, um so die Maßnahmen zu umgehen. Die Menge der Einfuhren, mit denen die Maßnahmen mutmaßlich umgangen werden, werde demnach auf rund 30 000 t pro Jahr geschätzt, was den Wirtschaftszweig der Union schädige.
- (75) Bekanntlich leitete die Kommission 2012 eine Untersuchung ein; dies betraf die mutmaßliche Umgehung der eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in der VR China durch Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium in Rollen mit einer Breite von mehr als 650 mm, nicht weichgeglüht, mit Ursprung in der VR China ⁽¹⁾ mit der Verordnung (EG) Nr. 925/2009 des Rates ⁽²⁾. Nachdem die Antragsteller ihren Antrag zurückzogen, stellte die Kommission jedoch am 2. Juli 2013 die Untersuchung ein ⁽³⁾, ohne die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in der VR China durch Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium in Rollen mit einer Breite von mehr als 650 mm, nicht weichgeglüht, mit Ursprung in der VR China, aufrechtzuerhalten.
- (76) Dieses Verfahren deckte jedoch keine mutmaßlichen Umgehungspraktiken ab. Die Kommission nahm ohnehin eine Analyse der Einfuhren von AHF und ACF aus der VR China auf der Grundlage der Datenbank der chinesischen Ausfuhrstatistik, die die Goodwill China Business Information Ltd. bereitstellte, und Statistiken von Eurostat vor.
- (77) Die Ausfuhren von Aluminiumfolien aus der VR China, die unter die von den interessierten Parteien genannten beiden Codes eingereicht wurden, werden nach den Angaben aus den chinesischen Statistiken in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Tabelle 2

Ausfuhren von AHF und ACF aus der VR China in die Union

Tonnen	Code	2011	2012	2013	Untersuchungszeitraum
Menge	7607 11 90	18 786	17 177	22 444	24 760
Menge	7607 11 20	4 730	3 915	6 826	8 172
Menge	Insgesamt	23 515	21 091	29 270	32 932

Quelle: Goodwill China Business Information Ltd.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 973/2012 der Kommission vom 22. Oktober 2012 zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Verordnung (EG) Nr. 925/2009 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China durch Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium, nicht weichgeglüht, in Rollen mit einer Breite von mehr als 650 mm, mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren (ABl. L 293 vom 23.10.2012, S. 28).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 925/2009 des Rates vom 24. September 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in Armenien, Brasilien und der Volksrepublik China (ABl. L 262 vom 6.10.2009, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 638/2013 der Kommission vom 2. Juli 2013 zur Einstellung der Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Verordnung (EG) Nr. 925/2009 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China durch Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium in Rollen mit einer Breite von mehr als 650 mm, nicht weichgeglüht, mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 184 vom 3.7.2013, S. 1).

- (78) Es ist zu beachten, dass die in vorstehender Tabelle angegebenen chinesischen Codes nicht ausschließlich für AHF gelten, sondern auch ACF abdecken. Die interessierten Parteien gingen einfach davon aus, dass es sich bei der Gesamtmenge der unter diesen beiden Codes eingereichten Ausfuhren um AHF handelte, bei dem die Maßnahmen umgangen wurden; dabei war ihnen nicht bekannt, dass tatsächliche Ausfuhren von ACF ebenfalls unter diesen Codes gemeldet werden.
- (79) Des Weiteren ist anzumerken, dass der KN-Code 7607 11 19 bei Eurostat in zwei unterschiedliche Codes aufgeschlüsselt wird, einen für AHF (7607 11 19 10) und einen für ACF (7607 11 19 90). Die Gesamteinfuhren von ACF aus der VR China im Bezugszeitraum sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

Tabelle 3

Einfuhren von ACF aus der VR China

Tonnen	2011	2012	2013	Untersuchungszeitraum
Menge	25 506	20 996	28 135	36 464

Quelle: Eurostat.

- (80) Aus den genannten Gründen kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei einem Teil der als ACF deklarierten Einfuhrmenge eigentlich um AHF handelte, bei dem die Maßnahmen umgangen wurden, doch die interessierten Parteien setzten die Menge des falsch deklarierten AHF eindeutig zu hoch an, da die Gesamteinfuhrmenge von ACF aus der VR China im Bezugszeitraum (mit Ausnahme des Untersuchungszeitraums) unter der mutmaßlich falsch deklarierten Menge von AHF (30 000 t) lag. Weder die von den Parteien vorgelegten Informationen noch die von der Kommission erhobenen Daten lassen eine Trennung von als ACF deklariertem AHF, bei dem die Maßnahmen umgangen wurden, von tatsächlichem ACF bei einer Einreihung unter die genannten Codes zu; deswegen ist die Kommission nicht in der Lage, die Menge des AHF zu bewerten, bei dem die Maßnahmen unter Umständen umgangen wurden.
- (81) Da die Parteien keine weiteren Nachweise zur Untermauerung ihrer Behauptung vorlegten, wurde der Schluss gezogen, dass die etwaigen Mengen, bei denen die Maßnahmen mutmaßlich umgangen wurden, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren aus Russland und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht aufhoben.

2.8. Sonstige Vorbringen

- (82) Die russischen Behörden machten geltend, die Kommission habe den allgemeinen Abwärtstrend der AHF-Weltmarktpreise nicht berücksichtigt.
- (83) Wie in den Erwägungsgründen 67, 91 und 118 bis 120 der vorläufigen Verordnung erläutert, gingen die Unionspreise sowie die Einfuhrpreise aus Russland, der Türkei, der VR China und anderen Drittländern im Bezugszeitraum zurück. Die Preise der Einfuhren aus Russland lagen jedoch dauerhaft unter den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Union und unterboten diese bei erheblichen Mengen um [3 %-7 %]. Daher wurde der Einwand zurückgewiesen.
- (84) Eine weitere interessierte Partei brachte vor, die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union sei aufgrund des Ausbaus der Produktionskapazität und der höheren Investitionen nicht gestiegen.
- (85) Die Herstellung von AHF ist stark vom Einsatz von Maschinen abhängig. Damit der Wirtschaftszweig der Union die Produktionskapazität erhöhen kann, sind also Investitionen in Maschinen notwendig. Aus buchhalterischer Sicht ist der Anteil der Abschreibung der Maschinen an den Gesamtherstellungskosten jedoch begrenzt (3 % bis 5 %), weswegen er keine erheblichen Auswirkungen auf die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union haben kann. Daher wurde der Einwand zurückgewiesen.
- (86) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten die russischen Behörden ohne entsprechende Nachweise vor, die statistischen Daten aus Russland gäben nur die Durchschnittsqualität von AHF, einer niedrigpreisigeren Ware, wieder, während in den Statistiken der Union und der anderen großen Drittländer sowohl AHF als auch teurere Folien enthalten seien.

- (87) Die Untersuchung ergab keinen Qualitätsunterschied zwischen von Unionsherstellern produziertem AHF und AHF-Einfuhren aus Russland. Von den Umwicklern, die AHF von Unionsherstellern, Herstellern aus Russland und aus anderen Drittländern (insbesondere der Türkei) kaufen, kamen während der Untersuchung keine Vorbringen zu einem Qualitätsunterschied zwischen AHF aus den verschiedenen Beschaffungsquellen. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (88) Nach der endgültigen Unterrichtung behauptete eine interessierte Partei außerdem, die Kommission habe im Rahmen dieses Verfahrens die Tatsache außer Acht gelassen, dass vier der sechs in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller die dumpingbedingte Schädigung auf ACF aus der VR China zurückführten.
- (89) Es trifft zu, dass die Kommission am 12. Dezember 2014 ein Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von bestimmten Aluminiumfolien (ACF) mit Ursprung in der Volksrepublik China einleitete⁽¹⁾. Wie in Erwägungsgrund 30 erläutert, handelt es sich bei AHF und ACF um zwei unterschiedliche Waren, die auf unterschiedlichen Märkten verkauft werden. Die Schädigung, die dem Wirtschaftszweig der Union durch die Produktion und den Verkauf von ACF unter Umständen entstanden ist, wirkt sich nicht auf die Lage des AHF-Wirtschaftszweigs aus. Darüber hinaus wurde die Untersuchung der Einfuhren von ACF aus der VR China von der Kommission ohne die Einführung von Maßnahmen eingestellt⁽²⁾. Insbesondere ergaben sich aus der abgeschlossenen Untersuchung für die Kommission keine Erkenntnisse darüber, ob der Wirtschaftszweig der Union durch Einfuhren von ACF aus der VR China geschädigt wurde. Die Behauptung wurde daher zurückgewiesen.
- (90) Nach der endgültigen Unterrichtung gaben fünf Umwickler an, dass AHF aus Russland nur marginal mit der AHF-Produktion der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller im Wettbewerb stünde. Des Weiteren wurde angegeben, dass AHF aus Russland mit AHF-Einfuhren aus der Türkei und der VR China im Wettbewerb stünde.
- (91) Diese Behauptung wurde nicht belegt und daher zurückgewiesen.
- (92) Die Umwickler argumentierten auch, dass grundsätzlich die Mehrheit der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller kein AHF an Umwickler verkaufe, da es sich nicht um AHF für die Herstellung von Verbraucherrollen handle, sondern um ACF, das zu einem attraktiven Preis von knapp 3 000 EUR/t verkauft werde.
- (93) Diese Behauptung ist sachlich nicht korrekt. Erstens ist anzumerken, dass der Durchschnittsverkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Union, wie in Tabelle 7 der vorläufigen Verordnung angegeben, im Untersuchungszeitraum bei 2 597 EUR/t lag, und nicht bei 3 000 EUR wie behauptet. Darüber hinaus bestätigte die Untersuchung, dass alle in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller AHF an Umwickler verkauften. Die vier Umwickler, die bei der Untersuchung mitarbeiteten und eine Antwort auf den Fragebogen übermittelten, bezogen AHF von den Unionsherstellern. Die Behauptung wurde daher zurückgewiesen.
- (94) Die fünf Umwickler argumentierten auch, dass der in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller, der ausschließlich AHF produzierte, den übrigen in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern eine bedeutende Schädigung zugefügt habe, da seine Verkaufspreise diejenigen der übrigen Stichprobenhersteller aus der Union unterboten. Darüber hinaus wurde gefordert, die Kommission solle ihre Marktanteilsanalyse auf die Stichprobenunternehmen beschränken, statt den gesamten Wirtschaftszweig der Union einzubeziehen, da die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union ebenfalls auf Grundlage der Unternehmen in der Stichprobe und nicht des gesamten Wirtschaftszweigs der Union berechnet werde.
- (95) Im Bezugszeitraum entsprachen die Verkaufspreise des in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellers, der ausschließlich AHF produziert, den Durchschnittspreisen des Wirtschaftszweigs der Union und fielen in einigen Jahren sogar höher als diese aus. Daher ist es sachlich nicht korrekt zu behaupten, die Preise dieses Unionsherstellers hätten diejenigen der übrigen Unionshersteller in der Stichprobe unterboten.
- (96) Hinsichtlich des zweiten Teils des Vorbringens erinnert die Kommission daran, dass die Schadensanalyse im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Ebene des Wirtschaftszweigs der Union vorgenommen wird, wie in Erwägungsgrund 53 der vorläufigen Verordnung festgelegt ist. Außerdem wurde, wie in Erwägungsgrund 9 der vorläufigen Verordnung erläutert wird, die Stichprobe aufgrund der großen Anzahl von Unionsherstellern nach Artikel 17 der Grundverordnung gebildet. Die Stichprobe wurde aus sechs Unternehmen gebildet, auf die über 70 % der Unionsgesamtproduktion entfielen. Zur Stichprobenauswahl gingen bis Fristende keine Stellungnahmen ein, weswegen die Stichprobe als für den Wirtschaftszweig der Union repräsentativ betrachtet wurde. Des Weiteren unterschied die Kommission, wie in Erwägungsgrund 73 der vorläufigen Verordnung dargestellt, aufgrund des Stichprobenverfahrens zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. In den Erwägungsgründen 74 und 75 der vorläufigen Verordnung sind diese

⁽¹⁾ Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von bestimmten Aluminiumfolien mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C 444 vom 12.12.2014, S. 13).

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1928 der Kommission vom 23. Oktober 2015 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von bestimmten Aluminiumfolien mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 281 vom 27.10.2015, S. 16).

Indikatoren aufgeführt. Daraus folgt, dass die Rentabilität zu den mikroökonomischen Indikatoren zählt und somit auf der Grundlage der Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller berechnet wird, während der Marktanteil zu den makroökonomischen Indikatoren gehört und im Verhältnis zum gesamten Wirtschaftszweig der Union berechnet werden sollte. Mit Hilfe beider Methoden kann die Kommission Erkenntnisse erlangen, die für den gesamten Wirtschaftszweig der Union gelten.

- (97) Aus diesem Grund wurden die Vorbringen aus Erwägungsgrund 94 zurückgewiesen.

3. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (98) Keines der von den interessierten Parteien angeführten Argumente belegt, dass andere Faktoren als die gedumpte Einfuhren aus Russland den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der festgestellten bedeutenden Schädigung aufheben. In Anbetracht dieser Sachlage wird der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Union durch die gedumpten Einfuhren aus Russland eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Grundverordnung erlitt.
- (99) Daher werden die Schlussfolgerungen unter den Erwägungsgründen 137 bis 141 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

F. UNIONSINTERESSE

1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (100) Nach der vorläufigen Unterrichtung machten die russischen Behörden geltend, die Einführung von Maßnahmen gegenüber Einfuhren mit Herkunft in Russland würde zu einem Anstieg von Einfuhren von AHF aus anderen Drittländern, insbesondere der Türkei und der VR China, führen, weshalb die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren mit Herkunft in Russland nicht im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union sei.
- (101) Wie in Erwägungsgrund 147 der vorläufigen Verordnung dargelegt, sollten mit den Antidumpingmaßnahmen erneut faire Wettbewerbsbedingungen in der Union hergestellt werden, damit der Wirtschaftszweig der Union auf dem Unionsmarkt mit fairen Preisen mit den Einfuhren aus anderen Drittländern, wie Russland, der VR China und der Türkei, im Wettbewerb stehen kann. Die Tatsache, dass andere Drittländer ihre Einfuhrmengen erhöhen, ist für sich noch kein Hinweis darauf, dass der Wirtschaftszweig der Union nicht von den eingeführten Antidumpingmaßnahmen profitieren wird. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass der Wirtschaftszweig der Union seine Verkaufsmengen und seinen Marktanteil erhöht und seine Verkaufspreise auf ein gewinnbringendes Niveau anhebt.
- (102) Die gegenüber der VR China geltenden Antidumpingmaßnahmen sollten sicherstellen, dass Einfuhren aus der VR China zu fairen Preisen auf den Unionsmarkt gelangen; die türkischen Preise befanden sich bereits im Bezugszeitraum auf demselben Niveau wie die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union und übten so keinen Preisdruck auf den Markt aus.
- (103) Die Kommission ist der Auffassung, dass dieses Argument Artikel 21 der Grundverordnung nicht zuwiderläuft, wonach die Einführung von Maßnahmen befürwortet wird und die Notwendigkeit besteht, die handelsverzerrenden Auswirkungen der die Schädigung verursachenden gedumpten Einfuhren aus Russland zu beseitigen und erneut faire Wettbewerbsbedingungen in der Union herzustellen.
- (104) Diese Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.
- (105) Da zum Interesse des Wirtschaftszweigs der Union keine weiteren Stellungnahmen eingingen, werden die Feststellungen in Erwägungsgrund 149 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. Interesse der Einführer/Händler

- (106) Da zum Interesse der unabhängigen Einführer und Händler keine Stellungnahmen eingingen, wird die Feststellung in Erwägungsgrund 150 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3. Interesse der Verwender

- (107) Nach der vorläufigen Unterrichtung und der endgültigen Unterrichtung wiederholten mehrere Verwender (Umwickler, die sogenannte Verbraucherrollen herstellen) ihre vor Einführung der vorläufigen Maßnahmen vorgebrachten Forderungen, ohne jedoch neue Nachweise zu erbringen.

- (108) Ein Umwickler machte insbesondere geltend, dass sich Antidumpingzölle erheblich auf seine Rentabilität auswirken werden, da er diese Zölle nicht an seine Abnehmer weitergeben könne.
- (109) Dieses Vorbringen wurde nicht belegt. Auf der Grundlage der von diesem Umwickler vorgelegten Zahlen ergab die Untersuchung außerdem, dass die Rentabilität auch dann noch gewährleistet wäre, wenn der Umwickler die Zölle nicht an seine Abnehmer weitergeben könnte.
- (110) Des Weiteren zeigte die Untersuchung, dass der Aufschlag der Umwickler auf den Einkaufspreis von AHF je nach Verkaufsstrategie des Umwicklers deutlich variieren kann (zwischen 5 % und 70 %). Wie in Erwägungsgrund 154 der vorläufigen Verordnung dargelegt, machte die Tätigkeit der Umwickler, die AHF aus Russland bezogen, nur weniger als ein Sechstel, höchstens aber ein Viertel ihrer Gesamttätigkeit aus. Darüber hinaus arbeiteten alle mitarbeitenden Unternehmen, wie in Erwägungsgrund 155 der vorläufigen Verordnung erläutert, im Untersuchungszeitraum insgesamt gewinnbringend.
- (111) Nach der endgültigen Unterrichtung behauptete eine Partei, die Umwickler würden keinen Aufschlag auf den Einkaufspreis erheben und der in Erwägungsgrund 110 von der Kommission genannte Aufschlag auf den Einkaufspreis von 5 % bis 70 % spiegle nicht die Geschäftstätigkeit der Umwickler und ihre Rentabilität wider.
- (112) Bekanntlich besteht die Tätigkeit der Umwickler darin, die Aluminiumfolien von einer Jumborolle auf kleinere Verbraucherrollen umzuwickeln. Umwickler verändern keine chemischen Eigenschaften der Aluminiumfolie. Der in Erwägungsgrund 110 erwähnte Aufschlag wurde berechnet, indem für die mitarbeitenden Umwickler der Einkaufspreis von Aluminiumfolie auf Jumborollen mit dem Verkaufspreis von Aluminiumfolie auf Verbraucherrollen verglichen wurde. Dem Umwickler entstehen bei der Neuverpackung Kosten; diese sind jedoch niedrig, da der größte Kostenfaktor die Aluminiumfolie selbst ist, die rund 80 % der Herstellungskosten insgesamt ausmacht. Je nach Verkaufsstrategie des Umwicklers variieren die VVG-Kosten deutlich. Es trifft also zu, dass der Aufschlag keinen Aufschluss auf die Geschäftstätigkeit und die Rentabilität des Unternehmens gibt; dabei ist jedoch erkennbar, dass sich die Höhe der VVG-Kosten erheblich auf die Rentabilität der Umwickler auswirkt.
- (113) Des Weiteren wurde vorgebracht, dass die Kommission bei der Analyse der Lage des Umwicklerwirtschaftszweigs die Einfuhren der nachgelagerten Ware nicht berücksichtigt habe, also Verbraucherrollen aus anderen Drittländern, wie der Türkei, Norwegen, der Schweiz, Indien und Malaysia, die an die Stelle der zurückgegangenen AHF-Einfuhren aus der VR China getreten seien. Die Partei legte jedoch keine Nachweise für die Auswirkungen dieser Einfuhren auf die Lage des Umwicklerwirtschaftszweigs vor.
- (114) Wie in Erwägungsgrund 162 der vorläufigen Verordnung erläutert, wurden 2013 Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Verbraucherrollen aus der VR China eingeführt, wodurch sich der nachgelagerte Wirtschaftszweig von den gedumpten, eine bedeutende Schädigung verursachenden Einfuhren erholte. Aus der nachstehenden Tabelle geht die Entwicklung der Einfuhren von Verbraucherrollen nach der Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Verbraucherrollen aus der VR China hervor; dabei werden alle von der Partei genannten Länder berücksichtigt:

Tabelle 4

Menge der Einfuhren von Verbraucherrollen (in Tonnen)

	2013	Untersuchungszeitraum
VR China	4 317,60	3 776,10
Indien	672,70	847,10
Malaysia	605,30	752,10
Norwegen	2 866,20	324,60
Schweiz	22,00	30,50
Türkei	2 059,80	2 498,80
Insgesamt	6 226,0	4 453,10

Quelle: Eurostat.

- (115) Die Menge der Einfuhren aus der VR China betrug im Untersuchungszeitraum der ursprünglichen Dumpinguntersuchung betreffend Einfuhren von Verbraucherrollen aus der VR China 12 994 Tonnen (siehe Tabelle 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2012 der Kommission⁽¹⁾). Nach Einführung der Maßnahmen ging die Einfuhrmenge der Verbraucherrollen aus der VR China im Jahr 2013 um 8 676 Tonnen (auf 4 317,60 Tonnen) und im Untersuchungszeitraum der gegenwärtigen Untersuchung um 9 218 Tonnen (auf 3 776,10 Tonnen) zurück. Dieser Rückgang ist höher als die Gesamtmenge der Einfuhren von Verbraucherrollen aus den fünf vom Umwickler genannten und in Tabelle 4 aufgeführten Ländern (um 28 % im Jahr 2013 und um 52 % im Untersuchungszeitraum). Daher ist die Behauptung, die Einfuhren aus den vorstehend genannten Ländern seien an die Stelle der zurückgegangenen Einfuhren aus der VR China getreten, unbegründet und wurde zurückgewiesen.
- (116) Nach der endgültigen Unterrichtung machten mehrere Umwickler geltend, die mit AHF verbundene Tätigkeit der Umwickler mache durchschnittlich einen höheren Anteil ihrer Gesamttätigkeit aus als von der Kommission in Erwägungsgrund 154 der vorläufigen Verordnung angegeben. Diese Behauptung beruhte auf Daten von zwei Verwendern, die an der Untersuchung nicht mitgearbeitet hatten. Es wurde argumentiert, die Kommission dürfe die Bedeutung von AHF für die Produktionskosten der Umwickler nicht schmälern.
- (117) Diesbezüglich ist anzumerken, dass sich die Erkenntnisse der Kommission aus Erwägungsgrund 154 der vorläufigen Verordnung auf die überprüften Daten der mitarbeitenden Umwickler stützen und somit deren tatsächliche Lage widerspiegeln. Die vorstehend genannten zusätzlichen Informationen wurden erst nach der endgültigen Unterrichtung bereitgestellt und konnten daher in einer derart späten Verfahrensphase nicht mehr überprüft werden. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.
- (118) Nach der endgültigen Unterrichtung machten zwei Umwickler geltend, die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von AHF aus Russland werde sich negativ auf ihre Rentabilität auswirken.
- (119) Diese beiden Umwickler meldeten sich im Rahmen der Untersuchung erst nach der endgültigen Unterrichtung, und nur einer von ihnen reichte in dieser sehr späten Verfahrensphase eine Antwort auf den Fragebogen ein. Daher konnte die Kommission diese neuen Informationen nicht überprüfen. Aus den genannten Gründen ist die Kommission nicht in der Lage, die Rentabilität dieser Umwickler und die Auswirkungen der Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von AHF aus Russland auf deren Rentabilität zu bewerten. Daher wurde ihr Einwand zurückgewiesen.
- (120) Nach der endgültigen Unterrichtung machten fünf Umwickler geltend, sie könnten die Kosten der Antidumpingzölle aus folgenden Gründen nicht an ihre Kunden weitergeben: 1) Sie verkauften auf der Grundlage von Vertragsvereinbarungen und die Preise basierten auf der Formel, die mit dem LME-Aluminiumpreis verknüpft sei; 2) aufgrund des Preisdrucks und des Wettbewerbs, die durch Verbraucherrollen aus AHF aus der VR China entstehen, bei dem vorgeblich die Maßnahmen umgangen wurden, könnten sie keine Preiserhöhung für Verbraucherrollen auf dem Unionsmarkt verhandeln und 3) selbst wenn die Einfuhrmengen von Verbraucherrollen aus Drittländern in die Union derzeit gering sind, dürften diese in Zukunft steigen.
- (121) Aus der Untersuchung ging hervor, dass die Auswirkung der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von AHF aus Russland auf die Umwickler begrenzt sein wird, auch wenn die Umwickler die Antidumpingzölle nicht an die Kunden weitergeben können. Die Untersuchung ergab außerdem, dass es auf dem Markt zwei Arten von Umwicklern gibt: eine Kategorie von Umwicklern, die Markenverbraucherrollen verkaufen und erhebliche VVG-Kosten haben, und eine Kategorie von Umwicklern, die markenlose Verbraucherrollen mit niedrigen VVG-Kosten verkaufen. Aus der Untersuchung ging weiter hervor, dass die mitarbeitenden Umwickler mit niedrigen VVG-Kosten ihre Rentabilität wahrscheinlich nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber AHF-Einfuhren aus Russland aufrechterhalten können; dabei wird davon ausgegangen, dass die Preise des Wirtschaftszweigs der Union ebenfalls um 5 % steigen werden und dieser damit die Zielgewinnspanne erreichen wird. Die mitarbeitenden Umwickler, die Markenverbraucherrollen verkaufen, erheben hohe Aufschläge und haben hohe VVG-Kosten. Daher wurde davon ausgegangen, dass sie in der Lage sind, die Zölle aufzufangen.
- (122) Da zum Interesse der Verwender keine weiteren Stellungnahmen eingingen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 151 bis 163 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4. Bezugsquellen

- (123) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachten mehrere Umwickler ihre vor Einführung der vorläufigen Maßnahmen vorgebrachten Forderungen bezüglich der Angebotsverknappung erneut vor, ohne jedoch neue Nachweise vorzulegen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 833/2012 der Kommission vom 17. September 2012 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Folien und dünner Bänder aus Aluminium in Rollen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 251 vom 18.9.2012, S. 29).

- (124) Zunächst wird mit den Antidumpingmaßnahmen nicht der Zweck verfolgt, Einfuhren aus Russland vom Unionsmarkt auszuschließen, sondern faire Wettbewerbsbedingungen auf dem Unionsmarkt herzustellen. Daher werden die Umwickler nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen weiterhin AHF aus Russland einführen können, jedoch zu fairen Preisen. Außerdem ist die Antidumpingmaßnahme bekanntlich in Höhe der Schadensspanne festgelegt, die unterhalb der Dumpingspanne liegt, weshalb die Einfuhren aus Russland immer noch zu einem gedumpton, wenn auch zu einem nicht schädigenden Preis auf den Unionsmarkt gelangen können.
- (125) Es wurde vorgebracht, Südafrika und Indien könnten nicht als alternative Bezugsquelle betrachtet werden, die die Einfuhren aus Russland ersetzen könnten, da die Einfuhrmengen aus diesen Ländern sehr gering seien.
- (126) Es trifft zu, dass die Einfuhren aus Südafrika und Indien im gesamten Bezugszeitraum im Vergleich zu jenen aus Russland niedrig ausfielen; dies schließt jedoch nicht aus, dass diese Länder ihre Ausfuhrmengen auf den Unionsmarkt erhöhen werden, sobald erneut faire Wettbewerbsbedingungen hergestellt sind.
- (127) Es wurde auch behauptet, die AHF-Unionshersteller würden aufgrund der im Vergleich zu AHF mutmaßlich höheren Margen auf dem ACF-Markt ihre ACF-Produktion erhöhen, statt die Kapazität und Produktion von AHF auszubauen.
- (128) Wie in den Erwägungsgründen 30 und 62 erläutert, ergab die Untersuchung, dass der Wirtschaftszweig der Union an der Weiterführung der AHF-Produktion interessiert ist und ohnehin nur in begrenztem Ausmaß flexibel genug ist, um die Produktion von AHF auf ACF und umgekehrt umzustellen. Schließlich ist auch bekannt, dass der größte Unionshersteller von AHF kein ACF produzierte. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.
- (129) Nach der endgültigen Unterrichtung machten einige Umwickler auf Grundlage der vertraulich vorgelegten Informationen geltend, dass in der Union und in der Türkei keine Produktionskapazität verfügbar sei. Des Weiteren wurde vorgebracht, der armenische Hersteller, dessen Produktionskapazität 25 000 Tonnen pro Jahr betrug, habe seine Ausfuhren verstärkt auf den US-Markt konzentriert, nachdem Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von AHF aus Armenien eingeführt worden waren. Außerdem war die Partei der Auffassung, dass es angesichts der weiterhin niedrigen Preise von AHF auf dem Unionsmarkt, die auf die Umgehung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von AHF aus der VR China zurückzuführen sind, unwahrscheinlich sei, dass der armenische Hersteller seine Ausfuhren auf den Unionsmarkt umleitet. Im Hinblick auf Brasilien verwiesen die Umwickler auf die parallele Antidumpinguntersuchung betreffend Einfuhren von AHF aus Brasilien und der VR China, bei der die Kommission zu dem Schluss kam, es sei nicht davon auszugehen, dass die Ausfuhren aus Brasilien auf den Unionsmarkt in Zukunft erheblich zunehmen würden. Außerdem wurde vorgebracht, dass Indien und Südafrika aufgrund der beschränkten Kapazitätsreserven für die Folienherstellung in diesen Ländern keine zuverlässigen und bedeutenden alternativen Bezugsquellen seien.
- (130) Die vertraulich vorgelegten Nachweise wurden als nicht ausreichend erachtet, um daraus zu schließen, dass in der Union und in der Türkei keine ausreichende Produktionskapazität verfügbar ist. Tatsächlich hat die Untersuchung ergeben, dass der Wirtschaftszweig der Union über Kapazitätsreserven verfügt, wie in Erwägungsgrund 79 der vorläufigen Verordnung erläutert. Hinsichtlich der türkischen Hersteller hat die Untersuchung außerdem ergeben, dass diese am Unionsmarkt interessiert sind, denn sie erhöhten im Bezugszeitraum ihre Verkaufsmenge. Da die Preise auf dem Unionsmarkt nach Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von AHF aus Russland wahrscheinlich ein kostendeckendes Niveau erreichen werden, ist davon auszugehen, dass die türkischen Hersteller den Unionsmarkt weiterhin attraktiv finden und möglicherweise einen Teil ihrer Produktion auf den Unionsmarkt umleiten werden.
- (131) Die Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von AHF aus Armenien traten am 7. Oktober 2014 ⁽¹⁾ außer Kraft; die Einfuhren von AHF mit Ursprung in Armenien können also problemlos auf den Unionsmarkt gelangen. Die Behauptungen zur mutmaßlichen Umgehung werden ausführlich in den Erwägungsgründen 74 bis 81 behandelt. Es ist davon auszugehen, dass die AHF-Preise auf dem Unionsmarkt nach Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von AHF aus Russland ein kostendeckendes Niveau erreichen werden. Daher ist nicht auszuschließen, dass der armenische Hersteller infolgedessen seine Ausfuhren auf den Unionsmarkt umleiten wird.
- (132) Was Brasilien angeht, so wurden die Maßnahmen aufgehoben; Einfuhren von AHF mit Ursprung in Brasilien können problemlos auf den Unionsmarkt gelangen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die brasilianischen Hersteller den Unionsmarkt als attraktiver als ihren Inlandsmarkt und Drittlandsmärkte erachten und daher einen Teil ihrer Produktion auf die Union umleiten werden, sobald die Preise auf dem Unionsmarkt ein kostendeckendes Niveau erreichen.

⁽¹⁾ Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen (ABl. C 49 vom 21.2.2014, S. 7).

- (133) Was Indien und Südafrika betrifft, die als alternative Bezugsquellen erachtet werden, wie in Erwägungsgrund 165 der vorläufigen Verordnung dargelegt wird, sollte zunächst beachtet werden, dass bei den zur Untermauerung der Behauptung der Partei vorgelegten Informationen nicht zwischen AHF und ACF unterschieden wird. Selbst wenn die Kapazitätsreserven in diesen Ländern gering sein sollten, ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Unionsmarkt für die indischen und südafrikanischen Hersteller an Attraktivität gewinnen wird und sie einen Teil ihrer Produktion auf den Unionsmarkt umleiten werden, sobald die Preise auf dem Unionsmarkt ein kostendeckendes Niveau erreichen.
- (134) Aus diesem Grund wurden die Vorbringen aus Erwägungsgrund 129 zurückgewiesen.
- (135) Da keine weiteren Stellungnahmen vorliegen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 164 bis 168 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

5. Sonstige Vorbringen

- (136) Nach der vorläufigen Unterrichtung machte eine interessierte Partei geltend, die endgültigen Maßnahmen sollten so wenig handelsverzerrend und handelseinschränkend wie möglich eingeführt werden, ohne dies jedoch weiter auszuführen.
- (137) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte diese interessierte Partei die in Erwägungsgrund 136 genannte Forderung erneut vor, ohne sie jedoch mit zusätzlichen Informationen zu stützen.
- (138) Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Kommission bei der Entscheidung über den Umfang der Antidumpingmaßnahmen die sogenannte Regel des niedrigeren Zolls nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung anwendet, wie auch in Erwägungsgrund 143 erläutert.
- (139) Da keine weiteren Stellungnahmen vorliegen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 169 bis 172 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

6. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

- (140) Da keine weiteren Stellungnahmen zum Unionsinteresse eingingen, werden die Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 173 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

G. ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

1. Schadensbeseitigungsschwelle (Schadensspanne)

- (141) Nach der vorläufigen Unterrichtung stellten zwei interessierte Parteien die für die Ermittlung der Schadensbeseitigungsschwelle verwendete Zielgewinnspanne in Frage (vgl. Erwägungsgründe 175 bis 177 der vorläufigen Verordnung). Die Parteien argumentierten, dass eine Gewinnspanne von 2 % markterprobt sei und somit verwendet werden sollte, um die Schadensbeseitigungsschwelle zu ermitteln. Dieses Vorbringen wurde jedoch nicht mit Beweisen belegt und wurde daher zurückgewiesen.
- (142) Da keine weiteren Stellungnahmen zur Schadensbeseitigungsschwelle eingingen, werden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 175 bis 177 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. Endgültige Maßnahmen

- (143) Angesichts der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache und Unionsinteresse sollten nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung endgültige Antidumpingmaßnahmen in Höhe der Schadensspanne gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware eingeführt werden, und zwar im Einklang mit der sogenannten Regel des niedrigeren Zolls.
- (144) Nach der endgültigen Unterrichtung forderten mehrere Umwickler, die endgültigen Maßnahmen sollten in Form eines Mindesteinfuhrpreises (im Folgenden „MEP“) eingeführt werden. Die Parteien schlugen vor, den MEP auf einer Höhe festzulegen, die leicht über dem gewinnbringenden Preis des Herstellers liegt, der ausschließlich AHF produziert. Nach der Anhörung durch den Anhörungsbeauftragten reichten die Parteien zusätzliche Informationen ein, aus denen hervorgehen sollte, dass die Aluminiumprämie nach dem Untersuchungszeitraum sank.

- (145) Im Zusammenhang mit der Feststellung des Vorliegens eines Unionsinteresses nach Artikel 21 Absatz 1 der Grundverordnung können Daten aus einer späteren Zeit als dem Untersuchungszeitraum im Rahmen dieser Feststellung berücksichtigt werden⁽¹⁾. Diese Daten müssen jedoch weiterhin überprüft werden und für den gesamten Wirtschaftszweig der Union repräsentativ sein. Da die Forderung nach einem MEP in einer derart späten Verfahrensphase eingereicht wurde, blieb der Kommission keine Zeit, Fragebögen an die interessierten Parteien zu senden und Kontrollbesuche zu organisieren. Die von den Parteien, die einen MEP forderten, vorgelegten Informationen konnte nicht überprüft werden und waren darüber hinaus nicht für den gesamten Wirtschaftszweig der Union repräsentativ. Aus den übermittelten Informationen geht tatsächlich ein Anstieg der Verkaufspreise bei gleichzeitigem Sinken der Aluminiumprämie hervor; die Kommission kann jedoch aus ungeprüften und nicht repräsentativen Daten keine sinnvollen Schlüsse ziehen.
- (146) Des Weiteren sollte die Höhe des MEP auf der Grundlage der Daten berechnet werden, die für den gesamten Wirtschaftszweig der Union repräsentativ sind, nicht auf der Grundlage eines einzelnen Unionsherstellers, wie von den Verwendern vorgeschlagen wurde. Die zur Berechnung eines MEP herangezogenen Daten müssen außerdem überprüft werden, und da in einer derart späten Verfahrensphase ein MEP beantragt wurde, blieb der Kommission keine Zeit, die erforderlichen Daten zu erheben und zu überprüfen. Der vorgeschlagene MEP wurde daher als nicht angemessen befunden.
- (147) Eine Änderung der Maßnahmenart würde ohnehin die vollständige Unterrichtung aller interessierten Parteien erfordern, andernfalls würde sie eine erhebliche Verletzung der Verfahrensrechte des Wirtschaftszweigs der Union darstellen. Da diese Forderung in einer derart späten Verfahrensphase erhoben wurde, blieb der Kommission keine Zeit für eine entsprechende Unterrichtung der interessierten Parteien.
- (148) Außerdem gelten die Ausführpreise als unzuverlässig, da der Ausführer in der Union über einen verbundenen Händler verkauft.
- (149) Aus den genannten Gründen wurde daher davon ausgegangen, dass durch die Umstände im vorliegenden Fall die Einführung eines Mindesteinfuhrpreises nicht gerechtfertigt ist.
- (150) Dennoch ist anzumerken, dass die Umwickler immer noch die Möglichkeit haben, eine Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung zu beantragen, sofern die Voraussetzungen erfüllt werden.
- (151) Auf der Grundlage des vorstehenden Sachverhalts werden die einzuführenden Zollsätze wie folgt festgesetzt:

Land	Unternehmen	Dumpingspanne (in %)	Schadensspanne (in %)	Endgültiger Anti-dumpingzoll (in %)
Russland	Ural Foil OJSC, Oblast Swerdlowsk; OJSC Rusal Sayanal, Republik Chakassien — Rusal-Gruppe	34,0	12,2	12,2
	alle übrigen Unternehmen			12,2

3. Endgültige Vereinnahmung der vorläufigen Zölle

- (152) Angesichts der festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sollten die Sicherheitsleistungen für den mit der vorläufigen Verordnung eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll endgültig vereinnahmt werden.

4. Verpflichtungen

- (153) Nach der endgültigen Unterrichtung bot die Rusal-Gruppe eine Preisverpflichtung nach Artikel 8 Absatz 1 der Grundverordnung an.
- (154) Die Kommission prüfte dieses Angebot gründlich. Es ist zu beachten, dass Rusal ein komplexer Konzern mit über 40 Anlagen in 13 Ländern ist. Insbesondere gehört ein verbundener Hersteller (Armenal) aus Armenien zur Gruppe, der die betroffene Ware produziert und in der Union verkauft. Angesichts der Verbindung zwischen den ausführenden Herstellern aus Russland und Armenal ist es wahrscheinlich, dass diese Unternehmen die betroffene Ware an dieselben Abnehmer oder mit diesen Abnehmern in der Union verbundene Abnehmer verkaufen werden. Dadurch besteht ein hohes Risiko von Ausgleichsgeschäften. Darüber hinaus agiert die Rusal-Gruppe

⁽¹⁾ Urteil des Gerichts vom 25. Oktober 2011 in der Rechtssache T-192/08 *Transnational Company „Kazchrome“ AO*, Randnummer 221.

über äußerst komplexe Verkaufskanäle, an denen verbundene Händler und Handelsvertreter innerhalb und außerhalb von Russland beteiligt sind. Der verbundene Händler und der verbundene Handelsvertreter verkaufen noch weitere Waren in der Union, die den Großteil des Umsatzes des verbundenen Händlers ausmachen. Unter diesen Umständen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sowohl die betroffene Ware als auch andere Waren an dieselben Abnehmer verkauft werden. Derartige Geschäftsvorgänge würden ein hohes Risiko von Ausgleichsgeschäften mit sich bringen und die Überwachung des Unternehmens ganz besonders erschweren.

- (155) Aus den genannten Gründen wird der Schluss gezogen, dass die Annahme der Verpflichtung nicht praktikabel wäre und folglich das Verpflichtungsangebot zurückgewiesen werden muss.
- (156) Der nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 eingesetzte Ausschuss hat keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren von Folien aus Aluminium mit einer Dicke von 0,008 mm bis 0,018 mm, ohne Unterlage, nur gewalzt, in Rollen mit einer Breite von 650 mm oder weniger und einem Stückgewicht von mehr als 10 kg, die derzeit unter dem KN-Code ex 7607 11 19 (TARIC-Code 7607 11 19 10) eingereiht werden, mit Ursprung in Russland.
- (2) Der endgültige Antidumpingzollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Europäischen Union, unverzollt, der in Absatz 1 genannten Ware beträgt 12,2 %.
- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für die mit der Verordnung (EU) 2015/1081 eingeführten vorläufigen Antidumpingzölle werden endgültig vereinnahmt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER